



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM



SSM-QUARTALSBERICHT

Fortschritte bei der operativen Durchführung der Verordnung über den einheitlichen Aufsichtsmechanismus

Auf allen Veröffentlichungen der EZB ist im Jahr 2014 ein Ausschnitt der 20-€-Banknote abgebildet.

2014 / 2

© Europäische Zentralbank, 2014

Anschrift	Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main
Postanschrift	Postfach 16 03 19, D-60066 Frankfurt am Main
Telefon	+49 69 1344 0
Internet	www.ecb.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

ISBN	978-92-899-1187-0 (Online-Version)
ISSN	2315-3628 (Online-Version)
EU-Katalognummer	QB-BM-14-002-DE-N (Online-Version)

KERNPUNKTE

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um den zweiten an das Europäische Parlament, den EU-Rat und die Europäische Kommission gerichteten Quartalsbericht über Fortschritte bei der operativen Durchführung der Verordnung über den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Verordnung). Der in der SSM-Verordnung geforderte Bericht erfasst den Dreimonatszeitraum **vom 4. Februar bis zum 3. Mai 2014**¹.

Die Kernpunkte dieses Quartalsberichts sind die folgenden:

- **Die Errichtung der SSM-Steuerungsstrukturen, einschließlich der dazugehörigen organisatorischen Regelungen und Vorkehrungen, ist weitgehend abgeschlossen.** Das Aufsichtsgremium hat im Berichtszeitraum fünf Sitzungen abgehalten und seine eigene Geschäftsordnung verabschiedet, wodurch die Einrichtung des Lenkungsausschusses ermöglicht wurde. Der EZB-Beschluss über die Einrichtung des administrativen Überprüfungsausschusses wurde erlassen, und die Aufforderung zur Interessenbekundung an einer Mitgliedschaft läuft. Die EZB-Verordnung zur Einrichtung der Schlichtungsstelle ist nahezu fertiggestellt, die förmliche Verabschiedung soll im Mai erfolgen. Der EZB-Rat hat einen EZB-Beschluss zu den EZB-Vertretern im Aufsichtsgremium erlassen und drei dieser Vertreter ernannt. Der EZB-Rat hat zudem einen EZB-Beschluss über die enge Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs)² der teilnehmenden Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, verabschiedet.
- **Die SSM-Rahmenverordnung wurde vom EZB-Rat auf Vorschlag des Aufsichtsgremiums angenommen und am 25. April 2014 zusammen mit einer Feedback-Erklärung zum Ergebnis der Konsultation und zu den vorgenommenen Änderungen veröffentlicht.** Damit wurde die in der SSM-Verordnung vorgesehene Frist (4. Mai. 2014) eingehalten. Die SSM-Rahmenverordnung enthält die praktischen Modalitäten für die Durchführung von Artikel 6 der SSM-Verordnung (betreffend die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den nationalen zuständigen Behörden im Rahmen des SSM). Im Einklang mit der SSM-Verordnung wurde der Entwurf der SSM-Rahmenverordnung im Zeitraum vom 7. Februar bis zum 7. März 2014 zur öffentlichen Konsultation vorgelegt. Das Ergebnis der öffentlichen Konsultation war ausgesprochen positiv, und der im Konsultationsdokument vorgeschlagene Ansatz stieß auf breite Unterstützung.

¹ Der erste Quartalsbericht wurde am 4. Februar 2014 veröffentlicht, drei Monate nach dem Inkrafttreten der SSM-Verordnung am 4. November 2013.

² Zu den NCAs zählen auch nationale Zentralbanken mit Aufsichtsbefugnissen.

- **Die Arbeit am SSM-Aufsichtshandbuch wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt.** Das im SSM-Aufsichtshandbuch dargestellte Aufsichtsmodell des SSM, das die Prozesse, Verfahren sowie die Methodik für die Aufsicht über bedeutende und weniger bedeutende Institute umfasst, wurde anhand des Feedbacks der NCAs weiterentwickelt. Das Handbuch ist ein fortzuschreibendes Dokument für SSM-Mitarbeiter, das vor und nach dem 4. November 2014 weiterhin regelmäßig überarbeitet wird. Die EZB wird einen Leitfaden zu ihrer Aufsichtspraxis veröffentlichen, in dem die Merkmale, Aufgaben und Verfahren des SSM erläutert werden.
- **Es wurde mit der Einrichtung von gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs) begonnen, die die wichtigste operative Struktur für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben durch den SSM bilden.** Die gemeinsamen Aufsichtsteams beaufsichtigen direkt die ca. 130 Bankengruppen, die gemäß der SSM-Verordnung als bedeutend gelten. Die Einrichtung voll einsatzbereiter gemeinsamer Aufsichtsteams ist eine der größten Herausforderungen, denen sich der SSM bei der fristgerechten Übernahme der Aufsichtsaufgaben am 4. November 2014 gegenübersteht. Neben einer angemessenen Personalausstattung sind die Entwicklung operativer Infrastrukturen, Schulungen sowie effektive organisatorische Vorkehrungen erforderlich. Der SSM erzielt bei der Einstellung der Mitarbeiter und der Durchführung der Vorbereitungsarbeiten gute Fortschritte. Es wird erwartet, dass bis Ende Juni alle JST-Koordinatoren ernannt sind und nahezu alle von ihnen bis Ende des Sommers ihre Arbeit für die EZB aufnehmen werden. Die Fortschritte in diesem wichtigen Bereich werden das ganze Jahr über genau überwacht.
- **Nach anfänglichen Verzögerungen bei den Ernennungen auf der oberen Führungsebene schreitet die Personalausstattung des SSM nunmehr mit zufriedenstellendem Tempo voran.** Die Einstellungen folgen grundsätzlich einem Top-Down-Ansatz; die interne Planung wurde angepasst, um den Zeitpunkten des Dienstantritts von Führungskräften der oberen Führungsebene Rechnung zu tragen und um sicherzustellen, dass rechtzeitig für die Inbetriebnahme des SSM eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern zur Verfügung steht. Die hohe Zahl von Bewerbungen (über 8 000 für die bislang ausgeschriebenen Stellen) zeigt, dass erhebliches Interesse an Positionen beim SSM besteht. Die rechtzeitige Deckung des Mitarbeiterbedarfs ist eine weitere zentrale Herausforderung für den SSM.
- **Bei der Durchführung der umfassenden Bewertung wurden bedeutende Fortschritte erzielt.** Die Auswahl der Portfolios für die Untersuchung im Rahmen der Prüfung der Aktiva-Qualität wurde abgeschlossen, und die Durchführungsphase wurde eingeleitet. Die Bekanntgabe der Einzelheiten der Szenarios für den Stresstest, der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) festgelegt und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken

(European Systemic Risk Board – ESRB) und der EZB vorbereitet wurde, erfolgte am 29. April 2014.

- **Das Aufsichtsgremium hat ein Handbuch für die aufsichtliche Berichterstattung genehmigt, durch das der Datenrahmen vorgegeben wird, der als Grundlage für die Durchführung der Aufsicht dient.** Das Handbuch ist ein internes Dokument, in dem der Ansatz für die aufsichtliche Berichterstattung erläutert und der Daten- und Berichtsrahmen für den SSM beschrieben wird.
- Die **Vorbereitungsarbeiten** sind ebenfalls in vielen Bereichen weit vorangeschritten, beispielsweise in Bezug auf die IT-Infrastruktur, das Personal, die Räumlichkeiten, die interne und externe Kommunikation, den Rahmen für Aufsichtsgebühren, die Logistik sowie die Rechts- und Statistikdienste.

1 EINLEITUNG

Gemäß der SSM-Verordnung³ ist die Europäische Zentralbank (EZB) ab dem 3. November 2013 verpflichtet, dem Europäischen Parlament, dem EU-Rat und der Europäischen Kommission Quartalsberichte über die Fortschritte bei der operativen Durchführung der SSM-Verordnung vorzulegen.

Entsprechend den Rechenschaftspflichten gegenüber dem Europäischen Parlament⁴ und dem EU-Rat⁵ sollten die Quartalsberichte u. a. über folgende Punkte Auskunft geben:

- interne Vorbereitung, Organisation und Planung von Arbeiten
- konkrete Regelungen, um der Anforderung zur Trennung der geldpolitischen und aufsichtsrechtlichen Funktionen zu genügen
- Zusammenarbeit mit sonstigen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der EU
- Hindernisse, mit denen es die EZB bei der Vorbereitung ihrer Aufsichtsaufgaben zu tun hatte

³ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

⁴ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Zentralbank über die praktischen Modalitäten für die Ausübung der demokratischen Rechenschaftspflicht und die Kontrolle über die Wahrnehmung der der EZB im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen Aufgaben (ABl. L 320 vom 30.11.2013, S. 1).

⁵ Memorandum of Understanding zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Zentralbank über die Zusammenarbeit bei Verfahren im Zusammenhang mit dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus, das am 12. Dezember 2013 in Kraft trat.

- bedenkliche Ereignisse oder Änderungen am Verhaltenskodex

Der am 4. Februar 2014 veröffentlichte erste SSM-Quartalsbericht erfasste nicht nur den Zeitraum vom 3. November 2013 bis zum 3. Februar 2014, sondern auch die seit dem Gipfeltreffen des Euro-Währungsgebiets vom 29. Juni 2012 durchgeführten Vorbereitungsarbeiten.

Dieser zweite Bericht betrifft den Zeitraum vom 4. Februar bis zum 3. Mai 2014. Er wurde von Experten der EZB erstellt und vom Aufsichtsgremium in Abstimmung mit dem EZB-Rat genehmigt.

Der dritte Quartalsbericht wird Anfang August 2014 veröffentlicht.

2 ERRICHTUNG DER SSM- STEUERUNGSSTRUKTUREN

2.1 AUFSICHTSGREMIUM

Es wurde eine Reihe weiterer Berufungen in das Aufsichtsgremium vorgenommen.

Frau Sabine Lautenschläger erschien am 3. Februar 2014 zur Anhörung vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments und wurde anschließend vom EU-Rat mit Wirkung zum 12. Februar 2014 zur stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums ernannt.

Am 6. März 2014 ernannte der EZB-Rat drei EZB-Vertreter für das Aufsichtsgremium:

- **Herr Ignazio Angeloni**, zuvor Generaldirektor der Generaldirektion Makroprudenzielle Politik und Finanzstabilität der EZB, wurde mit Wirkung zum 6. März 2014 ernannt.
- **Frau Sirkka Härmäläinen**, Mitglied des Direktoriums der EZB von 1998 bis 2003, nimmt im Mai 2014 ihre Arbeit im Aufsichtsgremium auf.
- **Frau Julie Dickson**, derzeit Superintendent of Financial Institutions beim Office of the Superintendent of Financial Institutions (OSFI), der wichtigsten kanadischen Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für die Finanzbranche, tritt dem Aufsichtsgremium im August 2014 bei.

Am 31. März 2014 verabschiedete das Aufsichtsgremium nach Abstimmung mit dem EZB-Rat seine eigene Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung trat am 1. April 2014 in Kraft und wurde anschließend auf der Website der EZB veröffentlicht. Durch sie wird die

Geschäftsordnung der EZB ergänzt, die im Januar 2014 geändert wurde, um die Beziehung zwischen dem EZB-Rat und dem Aufsichtsgremium im Einzelnen zu regeln.

2.2 LENKUNGSAUSSCHUSS

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsgremiums enthält zudem Bestimmungen zum Lenkungsausschuss.

Der Lenkungsausschuss setzt sich aus acht Mitgliedern des Aufsichtsgremiums zusammen:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- einem der Vertreter der EZB
- fünf Mitgliedern der NCAs

Die fünf NCA-Mitglieder werden jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr ernannt. Um ein ausgewogenes Verhältnis der NCAs sowie eine Rotation unter ihnen zu gewährleisten, wurden die NCAs anhand einer Rangordnung auf Grundlage der Summe der konsolidierten Bankenaktiva in dem jeweiligen teilnehmenden Mitgliedstaat in vier Gruppen eingeteilt. Es muss jederzeit mindestens ein Mitglied jeder Gruppe im Lenkungsausschuss sitzen.

Aufgabe des Lenkungsausschusses ist es, die Tätigkeit des Aufsichtsgremiums zu unterstützen und seine Sitzungen vorzubereiten. Die erste Sitzung fand am 27. März 2014 statt.

2.3 ADMINISTRATIVER ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS

Gemäß der SSM-Verordnung hat die EZB einen administrativen Überprüfungsausschuss einzurichten, der für die interne administrative Überprüfung der Beschlüsse zuständig ist, die die EZB im Rahmen der Ausübung der ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Befugnisse erlassen hat. Dieses interne Gremium soll sich aus fünf Personen zusammensetzen, die ein hohes Ansehen genießen, aus den Mitgliedstaaten stammen und nachweislich über einschlägige Kenntnisse und berufliche Erfahrung, auch Erfahrung im Aufsichtswesen, von ausreichend hohem Niveau im Bankensektor oder im Bereich anderer Finanzdienstleistungen verfügen.

Aufgabe des administrativen Überprüfungsausschusses ist es, auf Antrag beliebiger natürlicher oder juristischer Personen Aufsichtsbeschlüsse zu überprüfen, die an diese Personen gerichtet sind oder sie unmittelbar und individuell betreffen. Die Überprüfung sollte sich auf die

verfahrensmäßige und materielle Übereinstimmung des angefochtenen Beschlusses mit der SSM-Verordnung erstrecken.

Der Entwurf des EZB-Beschlusses zur Einrichtung des administrativen Überprüfungsausschusses und zu den Vorschriften für seine Arbeitsweise wurde dem Aufsichtsgremium zur Konsultation vorgelegt und anschließend vom EZB-Rat erörtert und am 16. April 2014 verabschiedet. Am 1. Mai 2014 startete die EZB einen Aufruf zur Interessenbekundung an einer Mitgliedschaft im administrativen Überprüfungsausschuss, der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

2.4 SCHLICHTUNGSSTELLE

Um die Trennung zwischen geldpolitischen und aufsichtlichen Aufgaben sicherzustellen, sieht die SSM-Verordnung eine Schlichtungsstelle als weiteres internes Gremium vor. Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, sich – auf Anfrage einer NCA – mit Einwänden des EZB-Rates gegen Beschlussentwürfe des Aufsichtsgremiums zu befassen. Der Schlichtungsstelle muss somit pro teilnehmendem Mitgliedstaat jeweils ein Mitglied angehören, das aus dem Kreis der Mitglieder des EZB-Rats und des Aufsichtsgremiums ausgewählt wird.

Der Entwurf der EZB-Verordnung zur Einrichtung der Schlichtungsstelle und zu seiner Geschäftsordnung wurde dem Aufsichtsgremium zur Konsultation vorgelegt und anschließend vom EZB-Rat erörtert und am 21. März 2014 im Grundsatz verabschiedet. Die förmliche Verabschiedung soll im Mai erfolgen, wenn alle Sprachfassungen vorliegen.

3 EINRICHTUNG DER AUFSICHTSFUNKTION BEI DER EZB

3.1 ORGANISATION

Zur Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion der EZB wurden vier neue Generaldirektionen und ein Sekretariat des Aufsichtsgremiums geschaffen. Inzwischen ist eine weitere Feinabstimmung des organisatorischen Aufbaus erfolgt.

Die Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I und II sind für die direkte laufende Aufsicht über die ca. 130 bedeutenden Bankengruppen zuständig und bestehen aus sieben bzw. acht Abteilungen. Die Aufteilung der Banken auf die beiden Generaldirektionen erfolgt auf Grundlage eines risikobasierten Aufsichtsansatzes, d. h. unter Erwägung der Risiken, der Komplexität und der Geschäftsmodelle der Banken. Die 30 Banken mit der größten

Systemrelevanz wurden der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht I zugewiesen und die übrigen der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht II.

Die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III ist mit der indirekten Aufsicht über weniger bedeutende Banken betraut und besteht aus drei Abteilungen:

- Analyse und methodische Unterstützung
- Instituts- und sektorspezifische Aufsicht
- Überwachung der Aufsichtstätigkeit und Beziehungen zu nationalen Aufsichtsbehörden

Die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV befasst sich mit Querschnitts- und Expertenaufgaben und besteht aus zehn Abteilungen:

- Aufsichtliche Grundsatzfragen
- Aufsichtliche Qualitätssicherung
- Aufsichtsplanung
- Durchsetzung und Sanktionen
- Interne Modelle
- Krisenmanagement
- Methodik und Entwicklung von Standards
- Vor-Ort-Prüfungen
- SSM-Risikoanalyse
- Zulassungsverfahren

In sieben der zehn Abteilungen wurden zusätzliche untergeordnete Organisationsstrukturen in Form von zwei Gruppen je Abteilung eingerichtet. Außerdem wurde eine unabhängige Stabsstelle für zentrale Funktionen (Central Operations Office Unit) geschaffen, die zur Definition der von den Generaldirektionen für Mikroprudenzielle Aufsicht benötigten IT-Funktionen beiträgt. Die IT-Funktionen werden von der Generaldirektion Informationssysteme und der Generaldirektion Statistik bereitgestellt.

Das **Sekretariat des Aufsichtsgremiums** umfasst eine einzelne Organisationseinheit auf Direktionsebene und besteht aus zwei Gruppen:

- Beschlussfassungsprozesse
- Grundsatzfragen der Beschlussfassung

3.2 PERSONALAUSTATTUNG

Das SSM-Einstellungsverfahren folgt einem Top-Down-Ansatz, d. h., zuerst werden die Führungskräfte der oberen Führungsebene rekrutiert.

Die interne Planung wurde angepasst, um den Zeitpunkten des Dienstantritts von Führungskräften der oberen Führungsebene Rechnung zu tragen und um sicherzustellen, dass rechtzeitig für den operativen Start des SSM eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern zur Verfügung steht.

Bis Anfang März hatten zehn Führungskräfte der oberen Führungsebene ihr Amt angetreten und beteiligten sich an den Auswahlverfahren für die mittlere Führungsebene.

Im Anschluss daran lag die Priorität bei der Besetzung von Positionen in der mittleren Führungsebene der Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I und II mit dem Ziel der Einrichtung einsatzbereiter gemeinsamer Aufsichtsteams sowie der Besetzung von Positionen für drei Abteilungen der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV (Methodik und Entwicklung von Standards, SSM-Risikoanalyse sowie Aufsichtsplanung). Bis Mai dürfte die Mehrzahl dieser 18 Abteilungsleiter ihr Amt angetreten haben. Darüber hinaus werden ca. 100 Gruppenleiter und Berater, die bereits in diesen Prioritätsbereichen eingestellt wurden, in den nächsten Monaten nach und nach ihre Tätigkeit für die EZB aufnehmen. Das Einstellungsverfahren für die mittlere Führungsebene der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III wird gegen Mai abgeschlossen, und das Einstellungsverfahren für die verbleibenden Positionen in der mittleren Führungsebene der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV wird vor dem Sommer abgeschlossen.

Parallel dazu wurden Anfang Februar die offenen Stellen für Aufseher in den Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I und II ausgeschrieben. Es wird erwartet, dass bis Juni ca. 280 Aufseher ausgewählt werden und die Einstellung der verbleibenden 260 Fachkräfte für die Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht III und IV zwischen Juli und September abgeschlossen wird.

Zudem geht auch das Einstellungsverfahren für die „Shared Services“ der EZB (z. B. IT, Personal, Rechtsdienste, Budget, Statistik, Kommunikation und Verwaltung) reibungslos

vonstatten, wobei die Einstellung von Mitarbeitern der mittleren Führungsebene und von Experten größtenteils parallel verläuft.

In der Zwischenzeit wurden oder werden ca. 200 Experten von den NCAs vorübergehend an die EZB entsandt, um bei den unmittelbaren operativen Aufgaben Unterstützung zu leisten. Eine letzte Welle mit einer Entsendung von ca. 120 Mitarbeitern wird voraussichtlich im Mai/Juni beginnen.

Die der Einstellungsplanung zugrunde liegenden Annahmen sind realistisch, wie die ersten Einstellungswellen gezeigt haben. Es ist jedoch wichtig, die derzeitige Dynamik aufrechtzuerhalten, insbesondere im Hinblick auf die Bearbeitung von Bewerbungen und den Abschluss der Auswahlverfahren. Die hohe Zahl von Bewerbungen (über 8 000 für die bislang ausgeschriebenen Stellen) zeigt, dass erhebliches Interesse an Positionen beim SSM besteht – ein Trend, der sich in den nächsten Einstellungswellen bestätigen dürfte. Um die Risiken in Bezug auf die Qualität und Geschwindigkeit des Einstellungsverfahrens zu mindern, hat die EZB eine Reihe von Werkzeugen für die Vorabbewertung eingeführt (z. B. Online-Tests, schriftliche Ferntests und fachliche Vorauswahlgespräche), die je nach Anzahl an Bewerbungen flexibel eingesetzt werden können.

Ein weiteres Risiko können die unerwartet langen Kündigungsfristen darstellen, die zur Folge haben, dass Teams möglicherweise nicht so schnell wie geplant zusammengestellt werden können (insbesondere deshalb, weil einige freigebende Einrichtungen derzeit stark in die umfassende Bewertung eingebunden sind). In jedem Fall besteht eine klare Vereinbarung darüber, keine Abstriche bei der Qualität zu machen.

3.3 EINRICHTUNG DER GEMEINSAMEN AUFSICHTSTEAMS

Die operative Aufsicht über bedeutende Banken liegt in der Verantwortung von gemeinsamen Aufsichtsteams (JSTs). Jedes gemeinsame Aufsichtsteam wird von einem für die EZB tätigen JST-Koordinator geleitet und setzt sich aus mehreren Aufsehern der EZB und der NCAs von teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammen.

Die EZB erzielt bei der Personalauswahl und der Durchführung der Vorbereitungsarbeiten für die JSTs gute Fortschritte. Wie vorstehend ausgeführt, liegt die Besetzung von Positionen der mittleren Führungsebene für die Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I und II im Zeitplan. Es wird erwartet, dass bis Ende Juni alle JST-Koordinatoren ernannt sind und nahezu alle von ihnen bis Ende des Sommers ihre Arbeit für die EZB aufnehmen werden. Die Besetzung der gemeinsamen Aufsichtsteams schreitet ebenfalls voran; es wird erwartet, dass von den 280 bis Juni ausgewählten Mitarbeitern die 200 Mitarbeiter, die für eine volle

Einsatzbereitschaft der gemeinsamen Aufsichtsteams als erforderlich angesehen werden, bis September ihre Arbeit aufgenommen haben werden. Die übrigen Mitarbeiter bilden einen zusätzlichen „Puffer“ und werden ihre Arbeit für die EZB im Laufe des Monats Oktober aufnehmen.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Einsatzbereitschaft der gemeinsamen Aufsichtsteams sind im Laufe des letzten Jahres vorangekommen. Hierzu zählt die Arbeit am Aufsichtshandbuch, in dem die Rollen und Verantwortlichkeiten der gemeinsamen Aufsichtsteams in den verschiedenen Phasen des Aufsichtsprozesses festgelegt und ihre Organisationsstruktur und ihr Personalbedarf definiert werden.

In jüngerer Zeit haben die Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I und II eine Reihe von Workstreams eingerichtet, um die für eine volle Einsatzbereitschaft der gemeinsamen Aufsichtsteams bis November 2014 erforderlichen Verantwortlichkeiten, Verfahren und Infrastrukturen zu definieren. Bei diesen Workstreams liegt der Schwerpunkt auf folgenden prioritären Bereichen:

- Entwicklung von Strategien und Verfahren und Klärung von organisatorischen Aspekten
- Aufbau von Beziehungen zu den wichtigsten Interessenträgern, insbesondere NCAs
- Verständnis der Risikoprofile und Festlegung von Aufsichtsstrategien für bedeutende Institute
- Vorbereitung einer reibungslosen Übergabe von Aufsichtsbefugnissen
- Vorbereitung der Steady-State-Aufgaben und -Aktivitäten im Zusammenhang mit der laufenden Aufsicht

Als Teil dieses Prozesses treffen die Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I und II Vorbereitungen, damit die gemeinsamen Aufsichtsteams die Ergebnisse der umfassenden Bewertung verarbeiten und etwaige sich daraus ergebende Aufsichtsmaßnahmen durchführen können.

3.4 TRENNUNG DER FUNKTIONSBEREICHE

Gemäß der SSM-Verordnung ist die EZB verpflichtet, interne Vorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, um die Trennung zwischen den Aufsichtsfunktionen und den geldpolitischen Funktionen (und weiteren Aufgaben der EZB) zu gewährleisten. Hierzu zählen unter anderem Vorschriften bezüglich Geheimhaltungspflichten und Informationsaustausch.

Es wurde bereits eine Reihe von Verfahren zur Umsetzung dieser Trennung im Hinblick auf die Organisation und die Beschlussfassung geschaffen. Ferner wird die organisatorische Trennung ab dem Jahr 2015 durch die Standorte der beiden Funktionsbereiche in unterschiedlichen Frankfurter Stadtteilen weiter zum Ausdruck gebracht und unterstützt:

- die Bankenaufsicht wird im Eurotower, den derzeitigen Geschäftsräumen der EZB in der Innenstadt von Frankfurt, angesiedelt sein;
- die Geldpolitik und die anderen Arbeitsbereiche der EZB werden in der neuen EZB-Zentrale untergebracht, die derzeit im Frankfurter Ortsteil Ostend entsteht.

Auch bei der Festlegung von Vorschriften für den Informationsaustausch zwischen den Strukturen der Aufsichtsfunktion und der geldpolitischen Funktion sowie anderen Funktionen werden Fortschritte erzielt. Diese Vorschriften werden unter vollständiger und strikter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften zum Schutz von vertraulichen Informationen (insbesondere der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV)⁶ und der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank⁷) und der in der Satzung des ESZB vorgesehenen allgemeinen Geheimhaltungspflichten erstellt. Die EZB ist zuversichtlich, dass sie eine vollständige und effektive Trennung erreichen und gleichzeitig – wann immer dies möglich und wünschenswert ist – alle zu erwartenden Vorteile aus einer Zusammenführung dieser beiden Funktionen innerhalb einer Einrichtung nutzen kann.

3.5 VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITARBEITER UND FÜHRUNGSKRÄFTE DER EZB IN DER BANKENAUF SICHT

Gemäß der SSM-Verordnung muss der EZB-Rat einen Verhaltenskodex für die Mitarbeiter und Führungskräfte der EZB in der Bankenaufsicht erstellen und veröffentlichen. Diese Regeln für ethisches Verhalten werden derzeit von der EZB als Teil einer allgemeinen Überarbeitung des für alle EZB-Mitarbeiter geltenden Ethik-Rahmens erstellt. In diesen neuen Regeln werden die Anforderungen der SSM-Verordnung und der Interinstitutionellen Vereinbarung berücksichtigt. Nach einer Konsultation der Mitarbeitervertretung der EZB wird dem Aufsichtsgremium und den Beschlussorganen der EZB in Kürze ein entsprechender Vorschlag vorgelegt werden. Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung wird die EZB dem Europäischen Parlament die wichtigsten Elemente des geplanten Verhaltenskodex vor seiner Verabschiedung mitteilen.

⁶ ABl. L 176 vom 27.6.1998, S. 338.

⁷ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

Es wird erwartet, dass die neuen Regeln vor der vollständigen Übernahme der Aufsichtsaufgaben durch die EZB im November 2014 in Kraft treten werden.

4 RECHTLICHER RAHMEN

4.1 ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUM ENTWURF DER SSM-RAHMENVERORDNUNG DER EZB

Gemäß der SSM-Verordnung muss die EZB in Abstimmung mit den NCAs und auf Grundlage eines Vorschlags des Aufsichtsgremiums das Rahmenwerk zur Gestaltung der praktischen Modalitäten für die Durchführung von Artikel 6 der SSM-Verordnung (betreffend die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs innerhalb des SSM) annehmen. Dieses Rahmenwerk wird in Form einer EZB-Verordnung (SSM-Rahmenverordnung) festgelegt.

Nach der Übermittlung des Entwurfs der Rahmenverordnung an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung wurde am 7. Februar 2014 für einen Zeitraum von vier Wochen (bis zum 7. März) eine öffentliche Konsultation zu diesem Entwurf eröffnet. Darüber hinaus fand am 19. Februar eine öffentliche Anhörung bei der EZB statt, in deren Rahmen Interessenträgern eine erste Gelegenheit gegeben wurde, Fragen zum Entwurf der Verordnung zu stellen.

Das Ergebnis der öffentlichen Konsultation war ausgesprochen positiv. Bis zum Ablauf der Frist gingen 36 Stellungnahmen bei der EZB ein. Sie stammten von europäischen und nationalen Markt- und Bankenvereinigungen, Finanz- und Kreditinstituten, (außerhalb des Euro-Währungsgebiets angesiedelten) Zentralbanken und Aufsichtsbehörden, Finanzministerien und Anwälten. Die Stellungnahmen wurden auf der Website der EZB veröffentlicht.

Die meisten Kommentare waren technischer Art und hatten Bitten um Klarstellungen zu speziellen Bestimmungen oder um deren Abänderung zum Gegenstand, was auf eine breite Unterstützung des allgemeinen Ansatzes, der im Entwurf der Rahmenverordnung verfolgt wird, hindeutet. Zu den am häufigsten angesprochenen Themen zählten:

- die Verfahrensvorschriften für die Annahme von Aufsichtsbeschlüssen der EZB (zum Beispiel Recht auf rechtliches Gehör, Akteneinsicht und Sprachenregelung)
- die Methodik für die Bestimmung der Bedeutung von beaufsichtigten Unternehmen
- Fragen im Zusammenhang mit dem Niederlassungsrecht
- die Regelungen zur engen Zusammenarbeit

- der Status von weniger bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen.

In mehreren Stellungnahmen wurden auch Fragen zur Funktionsweise der gemeinsamen Aufsichtsteams oder zu den Vor-Ort-Prüfungen und allgemeinere Fragen zur Arbeitsweise des SSM ab November 2014 gestellt. Die SSM-Rahmenverordnung⁸ wurde von der EZB am 25. April 2014 zusammen mit einer Feedback-Erklärung⁹, in der ausführlicher auf die erhaltenen Stellungnahmen eingegangen und ein Überblick über die daraus resultierenden Änderungen am Entwurf der Rahmenverordnung gegeben wird, veröffentlicht.

4.2 EZB-BESCHLUSS ZUR ENGEN ZUSAMMENARBEIT

Im Beschluss EZB/2014/5 vom 31. Januar 2014 über die enge Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden von teilnehmenden Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, ist das Verfahren für die Aufnahme einer solchen engen Zusammenarbeit festgelegt – insbesondere im Hinblick auf Ersuchen um Aufnahme einer engen Zusammenarbeit, die Beurteilung dieser Ersuchen durch die EZB und die mögliche Aussetzung und Beendigung einer engen Zusammenarbeit. Der Beschluss trat am 27. Februar 2014 in Kraft.

Während der Beschluss EZB/2014/5 die Verfahrensaspekte für die Aufnahme einer engen Zusammenarbeit regelt, sind in der SSM-Rahmenverordnung die Funktionsweise der engen Zusammenarbeit und die Durchführung der Aufsicht nach der Aufnahme der engen Zusammenarbeit festgelegt. Beide Rechtsakte ergänzen somit die Bestimmungen zur engen Zusammenarbeit in Artikel 7 der SSM-Verordnung.

Bislang wurde noch kein Ersuchen um Aufnahme einer engen Zusammenarbeit von einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, gemäß dem in der SSM-Verordnung und dem Beschluss EZB/2014/5 vorgesehenen Verfahren an die anderen Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission, die EZB und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gerichtet.

⁸ http://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/de_reg_ecb_2014_17_f_sign.pdf.

⁹ <http://www.ecb.europa.eu/ssm/consultations/shared/pdf/framework/draft-ssm-framework-regulation-feedback.en.pdf>.

4.3 EMPFEHLUNG DER EZB ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 2532/98 DES RATES – SANKTIONEN

Die EZB veröffentlichte am 25. April 2014 eine Empfehlung¹⁰ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der EZB, Sanktionen zu verhängen¹¹, um die Vorschriften für Folgendes zu klären:

- die Sanktionen, die von der EZB im Rahmen der Ausübung von Zentralbankaufgaben, die keine Aufsichtsaufgaben sind, verhängt werden können,
- die Verwaltungssanktionen, die von der EZB im Rahmen der Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben verhängt werden können.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Verordnung (EG) Nr. 2532/98 und die SSM-Verordnung im Kontext des SSM wirksam und einheitlich angewandt werden können. Zur Wahrnehmung der ihr im Rahmen der SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben kann die EZB Verwaltungsgeldbußen bei Verstößen gegen direkt anwendbare Rechtsakte der EU¹² und Sanktionen „im Fall eines Verstoßes gegen ihre Verordnungen oder Beschlüsse“¹³ (nachstehend zusammen als „Verwaltungssanktionen“ bezeichnet) verhängen. Die Grundsätze und Verfahren für die Verhängung von Verwaltungsgeldbußen bei Verstößen gegen direkt anwendbare Rechtsakte der EU gemäß Artikel 18 Absatz 1 der SSM-Verordnung sind in der SSM-Verordnung verankert und in der SSM-Rahmenverordnung näher geregelt. Gemäß Artikel 18 Absatz 7 der SSM-Verordnung kann die EZB Sanktionen für Verstöße gegen ihre Verordnungen oder Beschlüsse nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2532/98¹⁴ verhängen. Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Bedeutung, eine einheitliche Regelung für die Verhängung von Verwaltungsgeldbußen durch die EZB im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben im Rahmen der SSM-Verordnung zu schaffen.

Zudem unterscheiden sich einige Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 von den in der SSM-Verordnung vorgesehenen Regelungen. Bei diesen handelt es sich insbesondere um die in der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 vorgesehenen Obergrenzen der Geldbußen und der in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgeelder sowie die Verfahrensregeln und

¹⁰ http://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/de_rec_ecb_2014_19.pdf.

¹¹ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 4.

¹² Artikel 18 Absatz 1 der SSM-Verordnung sieht vor, dass die EZB Verwaltungsgeldbußen verhängen kann, „wenn Kreditinstitute, Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Anforderung aus direkt anwendbaren Rechtsakten der Union verstoßen und den zuständigen Behörden nach dem Unionsrecht wegen dieses Verstoßes die Möglichkeit, Verwaltungsgeldbußen zu verhängen, zur Verfügung gestellt wird“.

¹³ Artikel 18 Absatz 7 der SSM-Verordnung.

¹⁴ Darüber hinaus schreibt Artikel 18 Absatz 4 der SSM-Verordnung der EZB die Anwendung von Artikel 18 nach Maßgabe der Rechtsakte nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der SSM-Verordnung einschließlich – soweit angemessen – der Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 vor.

Verjährungsfristen. Die empfohlenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 befassen sich mit diesen Punkten.

4.4 ENTWURF DER VERORDNUNG DER EZB ÜBER AUFSICHTSGEBÜHREN

Einzelheiten zum Entwurf der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren können Abschnitt 6.2 entnommen werden.

5 AUFSICHTSMODELL

5.1 FERTIGSTELLUNG DES AUFSICHTSHANDBUCHS

Im Aufsichtshandbuch, einem internen Dokument für Mitarbeiter, die mit dem SSM befasst sind, werden die Prozesse, die Verfahren und die Methodik für die Aufsicht über bedeutende und weniger bedeutende Institute dargelegt. Grundlage hierfür sind die allgemein anerkannten grundlegenden Funktionsprinzipien des SSM. Zudem werden im Handbuch die Verfahren für die Zusammenarbeit innerhalb des SSM und mit Behörden außerhalb des SSM erläutert.

Ein erster Entwurf des Handbuchs wurde dem Aufsichtsgremium auf seiner ersten Sitzung vom 30. Januar 2014 vorgelegt. Bei dem Handbuch handelt es sich jedoch um ein fortzuschreibendes Dokument, das ständig aktualisiert werden wird, da die Methodik durch eine Kalibrierung weiter verfeinert wird und die Verfahren mithilfe des Feedbacks der NCAs weiter verbessert werden. Das Handbuch wird daher vor und nach dem 4. November 2014 – dem Zeitpunkt, an dem die EZB ihre Aufsichtsaufgaben vollumfänglich übernimmt – weiterhin regelmäßig überarbeitet.

Da die Methodik für die Risikobewertung und die Quantifizierung von Eigenkapital und Liquidität innerhalb des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP)¹⁵ in hohem Maße von der Verfügbarkeit und Qualität der gemeldeten Aufsichtsdaten abhängig ist, werden erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Erfassungsgrad und die Qualität dieser Daten wie auch der in der Analyse verwendeten Aufsichtsinformationen zu verbessern.

Es wurden drei Pilotversuche mit NCAs zur Datenerhebung durchgeführt, wobei Daten nach bestem Bemühen bereitzustellen waren. In diesem Rahmen wurde ein besonderes Augenmerk

¹⁵ Dieser Prozess dient der Regelung der aufsichtlichen Prüfung und der Ermittlung möglicher zusätzlicher Anforderungen im Hinblick auf spezielle zusätzliche Eigenmittel, Offenlegung, Liquiditätsanforderungen und sonstige erforderliche Maßnahmen, die gegenüber dem beaufsichtigten Unternehmen geltend gemacht werden.

auf Schlüsselgrößen sowie auf Anpassungen und Korrekturen um Ausreißer oder fehlende Variablen gerichtet. Bei diesen Anstrengungen traten erhebliche Probleme hinsichtlich der Vergleichbarkeit und Qualität der Daten zutage, beispielsweise im Zusammenhang mit Unterschieden zwischen nationalen Rechnungslegungsrahmen, durch die die Beurteilung von Daten, Liquiditätskennzahlen und Indikatoren für Zinsänderungsrisiken erschwert wird. Gleichzeitig wurde die Methodik erheblich verbessert, um zu berücksichtigen, wie sich bestimmte Geschäftsmodelle oder besondere Situationen auf den Wert von Indikatoren auswirken.

Ferner wurde ein besonderes Augenmerk auf die Erweiterung der Quellen für Marktdaten gerichtet, um die Gründlichkeit und Tiefe der aufsichtlichen Analyse mit Werkzeugen von Drittanbietern zu verbessern. Zu diesen Quellen gehören Daten von externen Anbietern sowie innerhalb der EZB bzw. des Eurosystems vorhandene Lösungen. Zu den Vorteilen einer Erweiterung der Daten- und Informationsquellen zählt u. a. die Möglichkeit zur a) Ergänzung der Daten aus der aufsichtlichen Berichterstattung, b) Nutzung möglicher Synergien mit anderen Datenquellen und c) Durchführung von Gegenprüfungen von Aufsichtsdaten.

Das Konzept der Quantifizierung von Eigenkapital und Liquidität innerhalb des SREP wurde weiterentwickelt. Der vom SSM verfolgte Ansatz beinhaltet eine Quantifizierung der Eigenkapitalanforderungen für Risiken, die aufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen unterliegen (Säule-1-Risiken), und für zusätzliche Risikoarten, die noch nicht durch Mindestkapitalanforderungen abgedeckt sind (Säule-2-Risiken). Die Risiken werden im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses des SSM auf Grundlage von Informationen aus dem SSM-Risikobewertungssystem und einer Bewertung des bankinternen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalausstattung (ICAAP) quantifiziert.

Auch bei den Tests der anfänglichen Quantifizierungsmethodik unter Verwendung der von den NCAs erhobenen Daten ist die Arbeit vorangeschritten. Die Testarbeiten umfassten unter anderem eine Analyse der Auswirkungen spezifischer methodischer Konzepte sowie die Kalibrierung und Prüfung spezifischer für Risikoquantifizierungen ausgearbeiteter Methoden. Darüber hinaus waren die Tests unter anderem mit der Entwicklung von Werkzeugen für die Berechnungen und von Vorlagen für das interne Berichtswesen sowie mit der Beschlussfassung verknüpft. Diese Tätigkeiten sind auch Teil der allgemeinen IT-Entwicklungsarbeit des SSM.

Das SSM-Aufsichtshandbuch wird einen Anhang enthalten, in dem die Methodik für Vor-Ort-Prüfungen ausführlich beschrieben ist, wodurch den Vor-Ort-Prüfungsteams ein Leitfaden zu verschiedenen Beurteilungsfragen an die Hand gegeben wird und Ziele, Techniken und Leistungen für Vor-Ort-Prüfungen definiert werden. Das endgültige Ziel besteht darin, die

Einheitlichkeit zwischen den Beurteilungen und den sich aus den Prüfungen ergebenden Aufsichtsmaßnahmen zu gewährleisten, indem die Verfahren harmonisiert werden und ein klarer Rahmen für anschließende Aufsichtsmaßnahmen geschaffen wird. Die im methodischen Anhang enthaltenen Themen lassen sich in folgende Kategorien einteilen (im Einklang mit der Risikobewertungsmethodik):

- Kreditrisiko
- Marktrisiko
- operationelles Risiko (einschließlich IT und Auslagerung)
- Unternehmensführung und interner Kontrollrahmen (u. a. interne Steuerung, Risikokontrolle, Vergütung, interne Audit- und Compliance-Funktionen)
- Liquiditätsrisiko und Eigenkapitalfragen (Verfahren zur Beurteilung der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen und ICAAP-Prüfung)

Prüfer können auf Grundlage ihres fachlichen Urteils differenziertere Unterkategorien einführen, falls diese relevant sind.

Die Methodik des SSM für Vor-Ort-Prüfungen wird voraussichtlich nicht statisch sein, sondern soll im Laufe der Zeit weiterentwickelt und angepasst werden. Die EZB beabsichtigt, die Methodik in Abstimmung mit den NCAs regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren, um zu gewährleisten, dass sie den Kernprinzipien des risikobasierten Aufsichtsansatzes und der Verhältnismäßigkeit entspricht, und um sicherzustellen, dass sie zusätzliche relevante Themen abdeckt.

5.2 ERSTELLUNG EINES ÖFFENTLICHEN LEITFADENS ZUR AUF SICHTSPRAXIS

Derzeit wird ein öffentliches Dokument mit dem Titel „Guide to supervisory practices and methodologies in the Single Supervisory Mechanism“ erstellt, dessen Hauptziel in der Klärung der maßgeblichen Merkmale, Aufgaben und Verfahren des SSM besteht. Der Leitfaden soll die aufsichtlichen Bewertungsgrundsätze für die beaufsichtigten Unternehmen transparent machen und einen Beitrag dazu leisten, Unsicherheiten über die Funktionsweise des SSM und die aufsichtlichen Erwartungen abzubauen. Gleichzeitig dient er dazu, die für den SSM geltenden Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, insbesondere aus:

- der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der EZB, der zufolge die EZB „auf ihrer Website einen Leitfaden ihrer Aufsichtspraxis“ veröffentlicht
- dem Rahmen für aufsichtliche Offenlegung der EBA, der gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe c der CRD IV die Veröffentlichung der „allgemeinen Kriterien und Methoden“, die im Rahmen des SREP verwendet werden, vorschreibt

Der Leitfaden wird die folgenden Hauptbereiche abdecken:

- den SSM als erste Säule einer Europäischen Bankenunion
- die übergreifenden Ziele des SSM sowie seinen geografischen, institutionellen und funktionellen Geltungsbereich und seine wichtigsten Funktionsprinzipien
- das Konzept der bedeutenden und der weniger bedeutenden Institute und die jeweiligen Kriterien
- die wichtigsten Rechtsakte zur Regelung der Funktionsweise des SSM und ihre Wechselwirkungen
- die praktische Arbeitsweise des SSM
- die wichtigsten Strukturen und Gremien der EZB
- die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs der teilnehmenden Mitgliedstaaten
- die Ansätze für die Aufsicht über bedeutende und weniger bedeutende Institute und die Aufgabenteilung zwischen EZB und NCAs für jeden der beiden Ansätze
- die Organisationsstruktur der EZB
- die Zusammenarbeit zwischen dem SSM und anderen Behörden
- das Konzept der engen Zusammenarbeit, die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, die Teilnahme am SSM ermöglicht
- die wichtigsten Aufsichtsaufgaben in den verschiedenen Aufsichtsbereichen und ihre Ziele, Zeitabstände und gewünschten Ergebnisse (mit Differenzierung zwischen der Aufsicht über bedeutende und weniger bedeutende Institute)
- Verfahren, durch die die Einheitlichkeit der Aufsicht im gesamten SSM erleichtert und gewährleistet wird

- wichtige Verfahrensvorschriften, beispielsweise in Bezug auf Benutzerschnittstellen und Sprachenregelungen
- Grundmerkmale der gemeinsamen SSM-Methodik für die Risikobewertung und die Quantifizierung von Kapital- und Liquiditätsanforderungen

Es ist beabsichtigt, den Leitfaden bereits einige Zeit vor dem operativen Start des SSM zu veröffentlichen.

6 VORBEREITUNG ANDERER WICHTIGER ARBEITSFELDER

6.1 RAHMEN FÜR DIE AUFSICHTLICHE BERICHTERSTATTUNG

Das SSM-Handbuch für die aufsichtliche Berichterstattung ist ein internes Dokument, das den Ansatz für die aufsichtliche Berichterstattung darlegt und den Daten- und Berichtsrahmen für den SSM beschreibt. Es wurde im April vom Aufsichtsgremium als ein fortzuschreibendes Dokument genehmigt. Bei der Ausgestaltung des Rahmens für die aufsichtliche Berichterstattung waren die Daten maßgeblich, die für den Betrieb eines zentralisierten Risikobewertungssystems benötigt werden, wobei die im Berichtsrahmen enthaltenen Variablen nach den verschiedenen Risikoprofilen einer Bank untergliedert sind.

Das Aufsichtsgremium hat der Durchführung eines dritten Pilotprojekts zur Datenerhebung (3rd SSM Pilot Exercise – SPE-3) Anfang März zugestimmt, um die Vorbereitungsarbeiten – insbesondere für das Risikobewertungssystem – fortzusetzen und zu präzisieren. Das Hauptziel des SPE-3 ist eine weitere Verbesserung der im Risikobewertungssystem verwendeten Methoden. Der Inhalt der Datenerhebung wurde eng mit den NCAs abgestimmt. Die Erfassung der aktuellen Daten mit Stand Ende Dezember 2013 ist für die laufende Erweiterung der derzeit verhältnismäßig kurzen Zeitreihen von großer Bedeutung. Nicht zuletzt wird dadurch auch die Übergangstätigkeit der neuen gemeinsamen Aufsichtsteams unterstützt, die somit die Datenreihen für ihre eigenen Vorbereitungsarbeiten nutzen können. Das Pilotprojekt hilft Banken, NCAs und der EZB bei der Vorbereitung der künftigen regelmäßigen Datenerhebungen. Es werden größte Anstrengungen unternommen, um die Datenerhebungsanfragen effizient zu koordinieren und Doppelerfassungen und Überschneidungen mit anderen Datenerhebungen zu vermeiden.

Eine weitere laufende Aufgabe von entscheidender Bedeutung ist die Ausgestaltung des Datenrahmens für weniger bedeutende Institute. Die größte Herausforderung besteht darin, ein Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen zu erreichen: Einerseits sollen aussagekräftige

Daten angefordert werden, und andererseits sollen die Banken, insbesondere die kleineren, nicht überlastet werden.

Das Supervisory Banking Data System (SUBA), das für den Empfang von aufsichtlichen Daten und Metadaten in der EZB erforderlich ist, befindet sich in der Implementierungsphase. SUBA dient der Speicherung, Verarbeitung, Validierung, Konsistenzprüfung, dem Vertraulichkeitsschutz und der Verbreitung von Daten. Es entspricht den technischen Durchführungsstandards der EBA zur aufsichtlichen Berichterstattung (in der von der EBA im Juli 2013 veröffentlichten Fassung) und wird nach und nach auch andere reguläre aufsichtliche Daten, die nicht von der EBA harmonisiert wurden, verarbeiten können. Das System ist auch in der Lage, Bankdaten auf Einzelebene und Konsolidierungsebene (Gruppenebene) bereitzustellen.

Der Abschluss der ersten Phase ist für Juli 2014 geplant. SUBA wird mit der Datenbank RIAD (Register of Institutions and Affiliates Database) verbunden sein, die voraussichtlich institutionelle Informationen und wichtige Geschäftsdaten über die Banken und die Zusammensetzung von Bankengruppen (d. h. Referenzdaten) enthalten wird. Durch die Datenbank RIAD werden zudem Aufgaben wie die Ermittlung der bedeutenden Bankengruppen, die der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegen, unmittelbar unterstützt.

6.2 RAHMEN FÜR AUFSICHTSGEBÜHREN

Gemäß der SSM-Verordnung erhebt die EZB jährliche Aufsichtsgebühren, und zwar von in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten sowie von in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Zweigstellen von Kreditinstituten, die in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig sind. Die Regelungen für die Berechnung der SSM-Gebühren sind durch eine EZB-Verordnung festzulegen, in der die Vorschriften und Verfahren für die SSM-bezogenen Gebühren mit dem Ziel der Kosteneffizienz und Verhältnismäßigkeit im Einklang mit Transparenzstandards geregelt sind.

In dem Zeitraum seit der Veröffentlichung des vorangegangenen SSM-Quartalsberichts hat die EZB einen Entwurf einer Verordnung über Aufsichtsgebühren erstellt, in dem die folgenden Hauptaspekte behandelt werden:

- Kriterien für die Bestimmung des Gesamtbetrags der jährlichen Aufsichtsgebühr
- Regelungen für die Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühr für die beaufsichtigten Unternehmen
- das Verfahren für die Einziehung der jährlichen Aufsichtsgebühr

Es wurden Gespräche mit den NCAs über den Entwurf der EZB-Verordnung über Aufsichtsgebühren aufgenommen. Als Nächstes wird der Vorschlag für die im Zusammenhang mit den Aufsichtsgebühren der EZB anzuwendende Methodik fertiggestellt und der Entwurf einer EZB-Verordnung über Aufsichtsgebühren zur öffentlichen Konsultation vorgelegt. Es wird beabsichtigt, die öffentliche Konsultation bis Ende Mai 2014 einzuleiten.

6.3 IT-INFRASTRUKTUR

Die nachfolgenden IT-Workstreams unterstützen die Schaffung neuer Geschäftsprozesse und -tätigkeiten für den SSM:

- **Gemeinsame IT-Dienste:** In den als temporäre Lösung gedachten Büroräumen für SSM-Mitarbeiter wurden neue Arbeitsplätze eingerichtet. Bis Ende Herbst 2014 sollen insgesamt 1 100 neue Arbeitsplätze vorhanden sein. Die NCAs werden über CoreNet, die gegenwärtig von den NZBen genutzte Netzwerk-Infrastruktur des Eurosystems/ESZB, auf SSM-Anwendungen zugreifen können (mit Ausnahme einiger weniger NCAs, für die eventuell eine andere Lösung gefunden werden muss). Möglichkeiten des Austauschs signierter und verschlüsselter Nachrichten mit NCAs, die nicht dem ESZB angehören, werden derzeit geprüft.
- **Zusammenarbeit, Workflow und Informationsmanagement:** Das IT-Projekt für die Verwaltung von Kontaktdaten und die Bearbeitung von Anfragen (e-Contact) wird derzeit implementiert, wobei die ersten Funktionen voraussichtlich Ende Mai 2014 freigeschaltet werden. Parallel dazu schreiten die Arbeiten zur Verbesserung des Zugangs von NCAs, die von ihrer jeweiligen NCB getrennt sind, zu dem Dokumenten- und Informationsmanagementsystem der EZB (DARWIN) voran.
- **ERP-System (Enterprise Resource Planning):** Die anfänglichen betrieblichen Anforderungen und mögliche Lösungen für das SSM-Budget, die Organisationsstruktur und Veränderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung wurden von den Vertretern der Geschäftsbereiche ermittelt und werden zurzeit entwickelt; weitere Aktualisierungen werden für die kommenden Monate erwartet. In Bezug auf Kostenrechnung, Rechnungsstellung, Inkasso und Abgleich hat die EZB die SAP-Module „Kassen- und Einnahmenmanagement“ sowie „Steuern- und Einnahmenverwaltung“ als geeignete Lösungen ins Auge gefasst. Die Entwicklung des ehemaligen Moduls läuft. Sie wird durch den regelmäßigen Dialog mit Vertretern der Geschäftsbereiche unterstützt.
- **Datenerhebung, Datenqualitätsmanagement und Analytik:** Die Vorbereitungsphase des Projekts SUBA (Supervisory Banking Data System) wurde abgeschlossen. Das Hauptziel des Projekts besteht darin, der EZB den Empfang spezifischer Aufsichtsdaten aus allen SSM-Ländern auf Grundlage des XBRL-Formats im Einklang mit den technischen Durchführungsstandards der EBA zu ermöglichen. Nach der Vorbereitung und

Durchführung einer umfassenden Ausschreibung zur Auswahl des geeigneten IT-Anbieters, der Auswahl der erforderlichen Softwarebestandteile und der Entwicklung und des technischen Tests des SUBA-Prototyps für die Erhebung und Validierung von Aufsichtsdaten tritt das Projekt in die Implementierungsphase ein.

- **Informationsmanagementsystem (IMAS):** IMAS wird die Grundlage für die Gewährleistung von harmonisierten Verfahren und die Einheitlichkeit bei der Aufsicht über Bankinstitute bilden. Insbesondere in der Anfangsphase des SSM wird es ein entscheidendes Element zur Sicherstellung der Anwendung der gemeinsamen Methodik und der gemeinsamen Standards durch alle JSTs sein. Zudem führt es allen NCA-Mitgliedern klar vor Augen, dass der SSM voll einsatzbereit ist. Darüber hinaus sollte durch eine stabile, effiziente und benutzerfreundliche Lösung die Akzeptanz des SSM auf vielen Ebenen gefördert werden. Es wurde entschieden, eine vorhandene IT-Lösung, die sich bei einer der NCAs bewährt hat, als Kern für IMAS zu nutzen und diese weiter an die Bedürfnisse des SSM anzupassen.

7 UMFASSENDE BEWERTUNG

Seit der Vorlage des vorangegangenen Quartalsberichts wurden bedeutende Fortschritte bei der umfassenden Bewertung erzielt. Die drei Hauptziele der Bewertung sind:

- Förderung von Transparenz durch Verbesserung der Qualität verfügbarer Informationen zur Lage der Banken
- Ermittlung und Umsetzung gegebenenfalls notwendiger Korrekturmaßnahmen
- Vertrauensbildung, da sich alle Interessenträger gewiss sein können, dass die Banken grundlegend solide und vertrauenswürdig sind

Die wichtigsten methodischen Bausteine der Bewertung sind eine Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review – AQR) und ein Stresstest.

Das gesamte Verfahren wurde formell mit dem Erlass des Beschlusses EZB/2014/3 vom 4. Februar 2014 eingeleitet, in dem die Kreditinstitute benannt werden, die Gegenstand der umfassenden Bewertung sind. Der EZB-Rat erließ diesen Beschluss auf Grundlage eines Vorschlags des Aufsichtsgremiums.

Im Hinblick auf den Abschluss der Bewertung vor der Inbetriebnahme der SSM-Aufsicht im November 2014 wurden in den vergangenen Monaten mehrere wichtige Meilensteine erreicht und zentrale Prozesse initiiert, die nachstehend beschrieben sind.

7.1 FERTIGSTELLUNG DER PORTFOLIOAUSWAHL FÜR DIE PRÜFUNG DER AKTIVA-QUALITÄT

Die erste Phase der AQR, die Auswahl der zu prüfenden Portfolios, wurde abgeschlossen. Die Auswahl erfolgte anhand eines risikobasierten Ansatzes und wurde in enger Zusammenarbeit zwischen den NCAs und der EZB durchgeführt, wobei die NCAs dem zentralen Projektmanagementbüro (Central Project Management Office – CPMO) der EZB ihre Vorschläge in bilateralen Besprechungen zur Prüfung vorlegten, bevor eine Vereinbarung über die endgültige Auswahl getroffen wurde. Die Summe der risikogewichteten Aktiva (Risk Weighted Assets – RWA) der für die Prüfung ausgewählten Bankbuchportfolios beläuft sich auf rund 3,7 Billionen €, was 58 % der Summe der gesamten Kredit-RWA aller der Bewertung unterliegenden Banken entspricht.

Darüber hinaus werden 29 Banken mit bedeutenden Handelsbuchpositionen einer maßgeschneiderten Prüfung der Aktiva-Qualität ihres Handelsbuchs unterzogen. Diese Komponente umfasst eine qualitative Prüfung der zentralen Handelsbuchprozesse in Verbindung mit einer quantitativen Prüfung der wichtigsten Preisbildungsmodelle für Derivate. Die vorgenannte qualitative Prüfung befasst sich mit der Wirksamkeit und Angemessenheit der zentralen Prozesse, die von den Banken zur Berechnung und Überwachung des beizulegenden Zeitwerts aller Handelsbuchpositionen verwendet werden. Bei der quantitativen Prüfung liegt der Schwerpunkt auf der Robustheit der wichtigsten Preisbildungsmodelle, die zur Bewertung von Level-3-Derivaten verwendet werden. Die Auswahl der maßgeblichen Preisbildungsmodelle ist abgeschlossen.

7.2 PROJEKTMOBILISIERUNG UND GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

Die Mobilisierung von Projektstrukturen und relevanten Ressourcen auf nationaler Ebene wurde rechtzeitig zum Beginn der Durchführungsphase der AQR abgeschlossen. Die NCAs haben die Beauftragung von Dritten (externen Beratern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften), die den Prozess begleiten, jetzt zum Abschluss gebracht. Die Durchführung auf nationaler Ebene wird durch nationale Projektmanagementbüros koordiniert, die von nationalen Lenkungsausschüssen beaufsichtigt werden. Wie im vorangegangenen Quartalsbericht beschrieben, sind die beiden nationalen Strukturen den jeweiligen zentralen Strukturen bei der EZB unterstellt, d. h. dem CPMO der EZB bzw. dem Lenkungsausschuss für die umfassende Bewertung (Comprehensive Assessment Steering Committee – CASC). Die Vor-Ort-Prüfungen bei den einzelnen Banken werden von Prüfungsteams bestehend aus NCA-Mitarbeitern und Wirtschaftsprüfern durchgeführt. Länderteams aus EZB-Experten, die mit der Bereitstellung technischer

Unterstützung betraut sind und zur Qualitätssicherung auf nationaler und zentraler Ebene beitragen, wurden eingerichtet und haben bereits ihre Arbeit in den einzelnen Mitgliedstaaten aufgenommen.

Der Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmeländern bei der Durchführung der umfassenden Bewertung wurde fertiggestellt, und die maßgeblichen bilateralen Vereinbarungen zwischen den Aufsichtsbehörden wurden geschlossen. Dies ist für die Durchführung der Prüfung der Aktiva-Qualität von entscheidender Bedeutung, da viele der geprüften Institute international tätig sind und ausländische Portfolios halten, die Gegenstand der Bewertung sind. Die Vereinbarungen regeln nicht nur die Zusammenarbeit zwischen den NCAs der verschiedenen SSM-Mitgliedstaaten, sondern auch die Zusammenarbeit zwischen SSM-NCAs und Aufsichtsbehörden aus Nicht-SSM-Ländern sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU. Um die Modalitäten der Zusammenarbeit zu besprechen und zu vereinbaren, wurde mit den betreffenden Nicht-SSM-Behörden eine Reihe von Workshops bei der EZB abgehalten, an denen auch die EBA, die Europäische Kommission und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) beteiligt waren.

7.3 VERÖFFENTLICHUNG DES PHASE-2-HANDBUCHS

Am 11. März 2014 wurde das Handbuch mit der spezifischen Methodik für die Durchführungsphase der AQR (Phase 2) auf der Website der EZB veröffentlicht. Das Dokument deckt zehn Arbeitsblöcke ab, die in der Phase 2 fertiggestellt werden sollen, darunter Verfahren für:

- die Validierung von Daten und Überprüfung von Modellparametern
- die Bewertung von bedeutenden Risiken und Sicherheiten und die Ermittlung des Rückstellungsbedarfs
- den Einsatz von branchenüblichen Benchmarks für die Bestimmung von Marktwerten
- die Qualitätssicherung und Fortschrittskontrolle zur Gewährleistung eines rechtzeitigen Abschlusses

Das Handbuch dient als einheitliche Referenz für alle an der Bewertung beteiligten Parteien und enthält eine genaue Anleitung für die Durchführung aller relevanten Schritte. Vor seiner Veröffentlichung war das Handbuch Gegenstand eines intensiven fachlichen Überprüfungs- und Verfeinerungsprozesses unter Beteiligung der NCAs und der maßgeblichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

7.4 DURCHFÜHRUNG DER AQR, QUALITÄTSSICHERUNG UND VERTRAULICHKEIT VON DATEN

Die Bankenprüfungsteams haben ihre Vor-Ort-Arbeit im Februar aufgenommen und den ersten Arbeitsblock (Verfahren, Grundsätze und prüferische Durchsicht) bis Ende März abgeschlossen. Die Arbeit an der Validierung der Datenintegrität und der Kreditaktenprüfung läuft derzeit, und die Analyse der kollektiven Rückstellungen wurde Mitte April aufgenommen. Der EZB ist bewusst, dass die Anforderung, eine erhebliche Menge von granularen Daten innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums zu melden, zu einem erheblichen Arbeitsaufwand bei den Banken führt. Das CPMO der EZB hat sich darum bemüht, die maßgeblichen Datentemplates zu optimieren, um die mit der Berichterstattung verbundene Belastung zu minimieren, ohne die Qualität der Prüfung zu beeinträchtigen. Die EZB hat bereits direkte Gespräche mit führenden Vertretern von Banken, die der Bewertung unterliegen, geführt und wird diesen Dialog im weiteren Verlauf des Verfahrens fortsetzen.

Die Qualitätssicherung ist von besonderer Bedeutung, um die Integrität und Vergleichbarkeit der Ergebnisse der umfassenden Bewertung zu gewährleisten und gleiche Bedingungen für alle Institute und Länder sicherzustellen. Zu diesem Zweck wurde das folgende Rahmenwerk eingerichtet, das drei Ebenen von Qualitätssicherungsmaßnahmen umfasst:

- Bankenprüfungsteams sind für die Validierung der Qualität der Daten verantwortlich, die an die NCAs übermittelt werden.
- Für technische Unterstützung und Qualitätssicherung zuständige Teams der NCAs sowie Länderteams der EZB führen weitere Überprüfungen und Validierungen für alle Banken des jeweiligen Landes durch.
- Das CPMO der EZB überprüft die Qualität der an die Zentrale übermittelten nationalen Daten und führt zudem länderübergreifende Überprüfungen und Analysen durch.

Höchste Priorität kommt der vertraulichen Behandlung aller im Rahmen der Prüfung übermittelten Daten zu, um die Rechte der beteiligten Institute zu schützen und um einen ordnungsgemäßen Kommunikationsprozess zu gewährleisten und Datenlecks zu vermeiden. Alle an der Durchführung der umfassenden Bewertung beteiligten Parteien haben Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnet, und die EZB hat erhebliche Anstrengungen unternommen, um die sichere Übermittlung und Speicherung von Daten zu gewährleisten und unbefugte Zugriffe auszuschließen.

7.5 STRESSTEST

In einer Pressemitteilung vom 3. Februar 2014 bestätigte die EZB die Anwendung der von der EBA am 31. Januar 2014 bekannt gegebenen Schlüsselparameter für den Stresstest. Der Mindestwert für das Eigenkapital wird im Basisszenario 8 % hartes Kernkapital (CET1) und im adversen Szenario 5,5 % hartes Kernkapital (CET1) betragen. Bei dem Stresstest handelt es sich um einen der beiden wichtigsten Bausteine der umfassenden Bewertung; in den Stresstest für die SSM-Länder werden die Ergebnisse aus der Prüfung der Aktiva-Qualität einfließen.

Der Zeithorizont für den Stresstest beträgt drei Jahre (Dezember 2013 bis Dezember 2016). Das Basisszenario für den Stresstest wurde von der Europäischen Kommission bereitgestellt. Das adverse Szenario wurde wie schon bei früheren Stresstests vom Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) in enger Zusammenarbeit mit der EZB und der EBA vorgeschlagen. Die Einzelheiten zu den Szenarien wurden am 29. April 2014 bekannt gegeben.

7.6 FÜR DIE DECKUNG VON KAPITALLÜCKEN ZUGELASSENE MASSNAHMEN

In einer Pressemitteilung vom 29. April 2014 präzisierte die EZB die Maßnahmen, die Banken ergreifen müssen, wenn ihre Kapitalquoten, wie gemäß der umfassenden Bewertung festgestellt, die maßgeblichen Schwellenwerte – insbesondere in Bezug auf zeitliche Vorgaben und zugelassene Kapitalinstrumente – nicht erreichen.

Im Fall von Kapitallücken müssen die entsprechenden Banken Kapitalpläne mit Einzelheiten zu Korrekturmaßnahmen einreichen. Kapitallücken, die im Rahmen der AQR oder des Stresstest-Basisszenarios ermittelt werden, sollen innerhalb von sechs Monaten gedeckt werden; im adversen Szenario zutage tretende Kapitallücken sind innerhalb von neun Monaten zu schließen. Die Zeiträume von sechs bzw. neun Monaten beginnen nach Veröffentlichung der Ergebnisse der umfassenden Bewertung im Oktober 2014.

Bezüglich der zu verwendenden Kapitalinstrumente ist zu beachten, dass alle Kapitallücken, die sich bei der AQR und im Stresstest-Basisszenario manifestieren, gemäß Artikel 50 der Eigenkapitalverordnung (CRR) nur mit CET1-Kapitalinstrumenten gedeckt werden dürfen. Kapitallücken, die im adversen Szenario des Stresstests zu Tage treten, können mit CET1-Instrumenten und/oder umwandelbaren Instrumenten bzw. abschreibungsfähigen Instrumenten gedeckt werden, die den Anforderungen von Artikel 52 der Eigenkapitalverordnung entsprechen (und folglich als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals klassifiziert sind). Die Verwendung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1-Instrumenten) ist auf maximal 1 % der

risikogewichteten Aktiva insgesamt (Risk Weighted Assets – RWA) beschränkt – unter Beachtung folgender Spezifikationen¹⁶:

- Instrumente mit einem Schwellenwert unter 5,5 % CET1: 0 % der RWA insgesamt
- Instrumente mit einem Schwellenwert von mindestens 5,5 % und unter 6 % CET1: bis zu 0,25 % der RWA insgesamt
- Instrumente mit einem Schwellenwert von mindestens 5,5 % und unter 7 % CET1: bis zu 0,5 % der RWA insgesamt
- Instrumente mit einem Schwellenwert von mindestens 7 % CET1: bis zu 1 % der RWA insgesamt

8 RECHENSCHAFTSPFLICHT

In der SSM-Verordnung und der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der EZB sind eindeutige Verfahren für die Ernennung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums festgelegt. Auf Vorschlag des EZB-Rats wurde Frau Sabine Lautenschläger, Mitglied des Direktoriums der EZB, am 11. Februar 2014 vom EU-Rat zur stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums ernannt, nachdem sie am 3. Februar 2014 vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments gehört wurde und das Parlament am 5. Februar 2014 seine Zustimmung erteilt hat.

Die SSM-Verordnung sieht mehrere Strukturen für die Ausübung der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament und dem EU-Rat vor. Eine zentrale Plattform zur Ausübung der Rechenschaftspflicht sind regelmäßige Anhörungen und Ad-hoc-Aussprachen mit der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums im Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments und in der Eurogruppe.

Die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums, Frau Danièle Nouy, präsentierte den ersten SSM-Quartalsbericht am 4. Februar 2014 vor dem Europäischen Parlament im Rahmen einer eigens anberaumten Ad-hoc-Aussprache und am 18. Februar 2014 auf einer Sitzung des ECOFIN-Rats. Die erste reguläre Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments mit Frau Nouy fand am 18. März 2014 statt; im Rahmen dieser Anhörung berichtete sie über die Fortschritte bei den SSM-Vorbereitungen und der umfassenden Bewertung, und es

¹⁶ Ein Beispiel für die Anwendung dieser Spezifikationen befindet sich in der Erläuterung zur umfassenden Bewertung („Note on the comprehensive assessment“), die am 29. April zusammen mit der vorgenannten Pressemitteilung veröffentlicht wurde.

fand ein diesbezüglicher Meinungs austausch statt. Die EZB veröffentlichte zudem die schriftlichen Antworten der Vorsitzenden auf die Fragen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die kurz vor dieser Anhörung eingegangen waren.

Frau Nouy berichtete ferner auf der Sitzung des Runden Tisches für finanzielle Stabilität beim Wirtschafts- und Finanzausschuss am 25. März 2014 und auf der informellen Sitzung des ECOFIN-Rats am 2. April 2014 über die Errichtung des SSM und die Fortschritte bei der umfassenden Bewertung. Ab dem 4. November 2014, d. h. nachdem die EZB ihre Aufsichtsaufgaben vollumfänglich übernommen hat, wird die Rechenschaftspflicht bezüglich des SSM gegenüber der Eurogruppe in Anwesenheit von Vertretern der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die am SSM teilnehmen, wahrgenommen.

Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung (Abschnitt V) erhielt das Europäische Parlament am 4. Februar 2014 – und somit vor Beginn der am 7. Februar eingeleiteten öffentlichen Konsultation – den Entwurf der Rahmenverordnung.

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung erhält der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments nach jeder Sitzung des Aufsichtsgremiums die Berichte über die Beratungen. Da diese Berichte in der Regel einen Monat nach den einzelnen Sitzungen fertiggestellt und genehmigt werden, übermittelte die EZB – während des Berichtszeitraums – die Berichte über die Beratungen auf den Sitzungen des Aufsichtsgremiums, die zwischen Januar und Mitte März 2014 abgehalten wurden. Diese Dokumente wurden von der EZB als „EZB-Vertraulich“ eingestuft. Vor diesem Hintergrund sollte daran erinnert werden, dass die Interinstitutionelle Vereinbarung (Abschnitt I) vorsieht, dass das Europäische Parlament u. a. „Schutzvorrichtungen und Maßnahmen entsprechend dem Grad an Sensibilität der Informationen oder Dokumente der EZB einrichten“ und „die EZB um ihre Zustimmung zu einer etwaigen Offenlegung gegenüber weiteren Personen oder Institutionen“ ersuchen muss, die nicht zu den Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft und Währung zählen.

9 NÄCHSTE SCHRITTE UND KÜNFTIGE HERAUSFORDERUNGEN

Vor dem dritten Quartalsbericht, dessen Veröffentlichung für Anfang August 2014 vorgesehen ist, beabsichtigt die EZB, sich insbesondere mit den folgenden Themen zu befassen:

- Fertigstellung des Vorschlags für die im Zusammenhang mit den Aufsichtsgebühren der EZB anzuwendende Methodik sowie des Entwurfs einer EZB-Verordnung über Aufsichtsgebühren für eine öffentliche Konsultation – vor Einleitung der öffentlichen

Konsultation wird der Entwurf der Verordnung gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments vorgelegt

- Erste Einstellungswelle: Rekrutierung von Aufsichtsmitarbeitern (ca. 280) und Ernennung der JST-Koordinatoren
- Erstellung und Genehmigung der internen Vorschriften der EZB zur Trennung der Funktionen und zum Informationsaustausch

In der nachfolgenden Tabelle sind diese wichtigen Meilensteine sowie die Meilensteine im letzten Quartal der Übergangsphase bis zum 4. November 2014, dem Tag der Übernahme der Aufsichtsbefugnisse durch die EZB, zusammengefasst.

Wichtige Meilensteine	
Maßnahme	Zeitraumen
Einleitung der öffentlichen Konsultation zum Entwurf der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren	Ende Mai 2014
Ernennung der JST-Koordinatoren	Mai/Juni 2014
Erste Einstellungswelle: Rekrutierung von Aufsichtsmitarbeitern (ca. 280)	Frühsommer 2014
Testphase für die Übermittlung von Aufsichtsdaten	Sommer 2014
Interne Vorschriften der EZB zur Trennung der Funktionen und zum Informationsaustausch	Sommer 2014
<i>Dritter Quartalsbericht an das Europäische Parlament, den EU-Rat und die Europäische Kommission</i>	<i>August 2014</i>
Veröffentlichung der Liste der bedeutenden Banken	vor dem 4. September 2014
Zweite Einstellungswelle: Rekrutierung von Aufsichtsmitarbeitern (ca. 300)	Spätsommer 2014
EZB-Beschluss zur Auswahl von Mitgliedern des administrativen Überprüfungsausschusses	September 2014 (spätestens)
Überarbeitung des Ethik-Rahmens (einschließlich Verhaltensregeln für die Mitarbeiter und Führungskräfte der EZB in der Bankenaufsicht)	September 2014
Ergebnis der umfassenden Bewertung	Oktober 2014
Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren	Oktober 2014
Veröffentlichung des Leitfadens zur Aufsichtspraxis	vor Ende Oktober 2014
<i>Vierter Quartalsbericht an das Europäische Parlament, den EU-Rat und die Europäische Kommission</i>	<i>November 2014</i>
Aufnahme der Aufsichtstätigkeit	4. November 2014